

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 5. November

1884

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung.

In dem unserer Bekanntmachung vom 16. September d. J., betreffend die zur baaren Einlösung am 1. April 1885 gekündigtten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853, beigegebenen Nummern-Verzeichnisse muß es bei den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 Lit. B. zu 500 Thlr. anstatt Nr. 8101 und 8102 heißen: Nr. 8100 bis 8102.

Berlin, den 23. Oktober 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„Wähler des 14. Reichstags-Wahlkreises“
und mit der Unterschrift:

„Das Arbeiter-Wahlkomitee.
P. Suchantke
in Celle“

versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg, den 21. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Schrader.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die ohne Angabe von Herausgeber, Drucker oder Verleger erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Ein Wort an unsere Brüder!“, beginnend mit den Worten: „Den Kampf, welchen wir gegen die maßlose Willkürherrschaft aller Despoten und Volksausbeuter führen“, auf Grund des § 11 des angeführten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Bremen, den 20. Oktober 1884.

Die Polizeikommission des Senats.
Tetens. Schulz.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. November 1884.

3) Die unterzeichnete königliche Kreisauptmannschaft hat die Druckschrift:

„An die Wähler des 7. sächsischen Wahlkreises!“

mit der Unterschrift:

„Viele Wähler.“

Verlag von C. J. Fichische, gen. Gerhardt,
Großenhain. — Druck von J. Emil Göhler,
Großenhain,

auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 22. Oktober 1884.

Königliche sächsische Kreisauptmannschaft.
von Koppenfels.

4) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. hannoverschen Wahlkreises“ versehene und mit: „Glückauf zur Wahlschlacht, zum Wahlsiege! Hoch lebe die Sozialdemokratie“, schließende, anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt von Conzett u. Komp. in Göttingen-Zürich, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hannover, den 23. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
von Cranach.

5) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„An die werthätigen Wähler des vierten hannoverschen Wahlkreises“,

und mit der Unterschrift:

„Mehrere Wähler“

versehene, von Meinders u. Elstermann in Osnabrück gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Osnabrück, den 24. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Gehrmann.

6) Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom heutigen das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler Deutschlands!“, beginnend mit den Worten: „In wenigen Wochen werdet Ihr an die

Wahlurne zu treten haben“, und an dessen Schluß als Kandidat bezeichnet wurde Georg von Vollmar, Schriftsteller in Wittweida, z. B. in München, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. G. W. Diez in Stuttgart, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mugsburg, den 23. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In Stellvertretung:

Fhr. von Crailsheim.

7) Das ohne Benennung des Herausgebers oder Verlegers bei M. Ernst zu München gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Meiningen II. Arbeiter! Landleute! Kleinbürger, Subalternbeamte!“ beginnt und mit den Worten: „Das Arbeiter-Central-Wahl-Komitee für den II. Meiningen Wahlkreis. J. A.: K. L. Behringer, Börsne“ schließt, wird hierdurch auf Grund von § 11 des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 25. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

8) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„Wähler des 10. hannoverschen Reichstags-Wahlkreises“

versehene, im Verlage von Carl Hahnhausen in Hildesheim erschienene und von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig gedruckte, die Wahl des Cigarrenarbeiters Carl Bertram empfehlende Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hildesheim, den 26. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Dr. Schulz.

9) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der in Altona und Glückstadt beschlagnahmte Wahlaufruf mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des 6. und 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises. Arbeiter in Stadt und Land! Handwerker und Kleinbauern!“

unterzeichnet: „Altona, im Oktober, Mehrere Arbeiter,“ und „Halle a./S. im Oktober 1884, Wilhelm Hasenclever“, ohne Angabe des Verfassers und Verlegers, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 24. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

10) Das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „Reichstagswahlkreis Reuß ältere Linie. An die Wähler in Stadt und Land!“

„Das Arbeiter-Wahlkomitee.“

— Druck und Verlag von J. G. W. Diez in Stuttgart — ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten, was hiermit bekannt gegeben wird.

Greiz, den 26. Oktober 1884.

Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt.

Th. Dietel.

11) Das zu Halberstadt bei Franz Fischer gedruckte, im Verlage von G. Duncker zu Erfurt erschienene Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Erfurt-Schleusingen und Ziegenrück. Bürger, Arbeiter in Stadt und Land!“ beginnt und mit den Worten schließt: „Also auf zur Wahl! Erfurt, im Oktober 1884. Das Arbeiter-Wahl-Komitee“ wird hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 27. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Tzschoppe.

12) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Diezel und Schwent (Mainzer Nachrichten) gedruckte, an die Wähler des Wahlkreises Wiesbaden gerichtete und den Schreiner und Holzschnyder Franz Föst zu Mainz als Kandidaten zur diesjährigen Reichstagswahl empfehlende Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mollner.

13) Die Druckschrift, überschrieben: „Auf zur Reichstagswahl! Organ für das arbeitende Volk: Kleinbauern, Gewerbetreibende, Handwerker und Arbeiter. Reichstagswahl 1884“, herausgegeben von Jakob Willig in Mannheim, Druck von J. G. W. Diez in Stuttgart, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1884 verboten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Haas.

14) Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm heutigen mit Beschlagnahme belegte Druckschrift mit der Ueberschrift:

„Auf zur Reichstagswahl!“

und der Unterschrift:

„Herausgegeben von Jakob Willig in Mannheim“ wird auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die ge-

meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober verboten.

Mannheim, den 26. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Fech.

15) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Verlegers erschienene,

„Zur Reichstagswahl 1884! Dritter Mahnruf der Sozialdemokratie an die Wähler im 3. hamburgischen Reichstagswahlkreise“

überschriebene und „Hamburg im Oktober 1884“ datirte Flugblatt nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 26. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

16) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Verfassers erschienene,

Wähler des ersten und zweiten Wahlkreises von Hamburg“

überschriebene und mit der Unterschrift: Mehrere Arbeiter des 1. und 2. Wahlkreises versehene Flugblatt nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 27. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

17) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„Noch einmal.“

„Wähler des 14. hannoverschen Wahlkreises!“ und mit der Unterschrift:

„Das Arbeiter-Wahlkomitee.“

„P. Suchantke in Celle.“

versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg, den 28. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.

Möller.

18) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Flugblätter:

- 1) An die Wähler des Reichstagswahlkreises Mühlheim, Wippersfürth, Gummerzbach, beginnend mit den Worten: „Nur noch etliche Tage, und die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern haben wiederum ihre Stimmen abzugeben

an der Wahlurne“, unterschrieben: „Das Arbeiterwahlkomitee“. Druck und Verlag von J. G. W. Diez in Stuttgart, und

- 2) An die Reichstagswähler in Stadt und Land, beginnend mit den Worten: „Auf zur Wahl“ und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahlkomitee“, angeblich im Verlage der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich, durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Cöln, den 27. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

19) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten:

das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler Württembergs“,

beginnend mit den Worten:

„Nur noch wenige Tage trennen uns u.“

und mit den Schlußworten:

„Viele sozialistische Wähler.

J. A.: Karl Richhorn.“

Verlag von Karl Richhorn, Druck von J. G. W. Diez in Stuttgart.

Ellwangen, den 28. Oktober 1884.

Königlich württembergische Regierung des Jagdkreises.
Lamparter.

20) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir die

„An die Wähler des Wahlkreises Mainz-Oppenheim. Mitbürger! Wähler!“

überschriebene, mit den Worten:

„Nächsten Dienstag, den 28. Oktober“ u. s. w. beginnende Druckschrift, unterzeichnet von dem Wahlausschusse der sozialdemokratischen Partei, Druck von Diezel u. Schwenk (Mainzer Nachrichten) heute verboten.

Mainz, den 27. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rüchler.

21) Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Mühlhausen“ versehene und mit den Worten: „Wir erwarten überhaupt von jedem Freunde unserer Sache, daß er das Mögliche zum Siege unseres Kandidaten beitrage“, schließende, die Reichstagswahlen betreffende sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, hierdurch verboten.

Colmar, den 27. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident.

Timme.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

22) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Lehrers Schülke zu Schwente zum Standesbeamten, an Stelle des Amtsraths Schulz zu Vorwerk Flatow,
2. des Lehrers Giese zu Schwente zum Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des inzwischen verstorbenen Nendanten Wollermann zu Vorwerk Flatow,

beide für den Standesamts-Bezirk Schwente im Kreise Flatow, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Oktober 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

23) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 25. August 1874 und 4. März 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Lehrers Pahnke in Königl. Nehwalde zum Standesbeamten, an Stelle des Bürgermeisters Tenzer in Nehden,
2. des Besitzers Theodor Templin in Königl. Nehwalde zum Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des von Nehden verzogenen Apothekers Fischer,

beide für den Standesamtsbezirk Nehwalde im Kreise Graudenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Oktober 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

24) Verordnung.

betreffend die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen.

Vom 13. August 1884.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen auf Grund des § 109 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 118) in das Verzeichniß der konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung) aufgenommenen Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. August 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:

v. Gofler.

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Bötticher.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 21. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

25) Der Schlossermeister John Otto Sommer in Flatow hat am 4. September d. J. den Knaben Fidor Edel, welcher beim Baden den Grund verloren und untergegangen war, mit hervorragender Entschlossenheit und Selbstaufopferung von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkanntenswerthe That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 27. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

26) Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptklasse über die im Laufe des I. Quartals des Rechnungsjahres 1884/85 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konsensen Behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt. — Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt, und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt.

Marienwerder, den 25. Oktober 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

27) Am 1. November 1884 tritt der Nachtrag III. zum Preussisch-Oberschlesischen Steinkohlen-(Massen-) Tarif vom 15. November 1883 in Kraft.

Derselbe enthält direkte Frachtsätze für die an den Neubaustrecken Braunsberg-Mehlsack, Göttendorf-Wormditt und Ortelsburg-Johannisburg gelegenen Stationen, sowie für die Stationen Gruppe, Grünheide und Szillen des Direktionsbezirks Bromberg, und ermäßigte Frachtsätze für Station Lyß, unter Verweisung derselben aus Theil II. in den Theil I. des Tarifs.

Exemplare dieses Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 31. Oktober 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

28) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. März d. J., betreffend die Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung der Lehrer für Mittelschulen und der Rektoren, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß an Stelle des Seminar Direktors Jordan in Graudenz, welcher am 1. d. Wts. in den Ruhestand getreten ist, der Seminardirektor Banse in Pr. Friedland zum ordentlichen und der päpstliche Ehrenkaplan und Pfarrer Landmesser hier selbst zum außerordentlichen Mitglied der bezeichneten Kommission ernannt worden ist.

Danzig, den 27. Oktober 1884.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

29) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Peter Elizewski, Schmiedegeselle, 34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Mszczonow, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wegen schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1880), von der königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 14. Oktober d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Franz Cieminski, Arbeiter, etwa 28 Jahre alt, geboren zu Drzierzno, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 10. September d. J.
3. Andreas Woschillo, Arbeiter, Alter nicht ermittelt, angeblich aus Wranowa, Bezirk Bostowitz, Mähren, wegen Landstreichens, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. Juli d. J.
4. Karl Schimek, Müllergeselle, 38 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Märzdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 11. September d. J.
5. Johann Schramm, Tagelöhner, geboren am 13. Mai 1847 zu Hohenploh, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 14. Oktober d. J.
6. Johann Kollmann, Malergehilfe, 35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Neuhaus, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 24. September d. J.
7. Wilhelm Friedrich Schreier, Bäcker, geboren am 14. Mai 1856 zu Hohenelbe, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 11. Oktober d. J.
8. Jakob Offermann, Tagelöhner, geboren am 17. Februar 1849 zu Zvenar, Niederlande, wegen

Landstreichens, von der königl. preußischen Landdrostei Hannover, vom 8. Oktober d. J.

9. Josef Wargireski, Kolporteur, 36 Jahre alt, geboren zu Karlinowo bei Suwalki, Russisch-Polen, ortsangehörig in Chalons sur Marne, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 7. Oktober d. J.
10. Wilhelm Zwilden, Ziegelbäcker, 32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Beek, Provinz Limburg, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preußischen Regierung zu Aachen, vom 27. September d. J.
11. Franz Ewald, Schlossergeselle, geb. am 24. Mai 1845 zu Reichenberg, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauken, vom 20. September d. J.
12. Marie Wichmaier, unverehelichte, 47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Judendorf, Bezirk Leoben, Steiermark, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 17. September d. J.
13. Josef Sar, Tagger, geboren am 26. Oktober 1822 zu Jagersheim, Kreis Rappoltzweiler, Elsaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. September d. J.
14. Mathias Sitler, Typograph, geb. am 28. Februar 1820 zu Colmar, Elsaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. September d. J.
15. Christian Krebs, Küfer, 42 Jahre alt, geboren zu Kirchdorf, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 11. Oktober d. J.
16. Alphons Ruegg, Schuhmacher, geboren am 20. Februar 1840 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig in Hittnau, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 15. Oktober d. J.

30)

Personal-Chronik.

Der Kreis Schulinspektor Weise zu Dt. Krone ist der hiesigen Regierung als Hilfsarbeiter in der Schulverwaltung bis auf Weiteres überwiesen.

Der Dr. med. Friedrich Ernst Max Moritz in Gufow, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum Kreis-Physikus des Kreises Schlochau ernannt worden.

Der Referendar a. D. Rittergutsbesitzer v. Parpart zu Wibsch ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Wibsch Kreis Thorn ernannt.

Der Oberförster Thode zu Hagen ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Hagen Kreis Schwetz ernannt.

Es sind im Kreise Schwetz ernannt: der Rittergutsbesitzer v. Rozycki zu Brachlin zum Amtsvorsteher

des Amtsbezirks Topollno und der Gutsbesitzer Steinmeyer zu Grabowo zum Stellvertreter desselben.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Jarkzewo und Poln. Wisniewke und die paritätische Schule zu Blumen ist dem Königlichen Kreis-
schulinspektor Bennewitz in Flatow übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-
schulinspektor Dr. Hatwig in Folge Versetzung von diesem Amte ent-
bunden worden.

31) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Polnitz ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-
schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Stegers wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-
schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Luschowo wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Frau Ritter-
gutsbesitzer Päsler zu Luschowo zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Gr. Bösendorf wird zum 1. Januar 1885 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 45.)